Festsetzung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Abwasserreinigung Balingen für das Wirtschaftsjahr 2023

Gemäß den §§ 19 und 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den §§ 12 –13c der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung auf Grundlage des § 14 Absatz 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) am 03. April 2023 den Wirtschaftsplan mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

1. Erfolgsplan

1.1. 1.2. 1.3.	Gesamtbetrag der Erträge Gesamtbetrag der Aufwendungen Veranschlagtes Jahresergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2.)	5.077.850 € - 5.077.850 € 0 €	
2. Liquiditätsplan			
2.1. 2.2. 2.3.	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit Zahlungsmittelüberschuss (Saldo aus 2.1 und 2.2)	5.027.850 € -3.921.000 € 1.106.850 €	
2.4.2.5.2.6.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 € Auszahlungen aus Investitionstätigkeit Veranschl. Finanzierungsmittelbedarf (Saldo 2.4. und 2.5)	- 3.295.000 € - 3.295.000 €	
2.7	Veranschlagter Finanz.mittelbedarf (Saldo 2.3. und 2.6.)	- 2.188.150 €	
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Veranschl. Finanz.mittelüberschuss (Saldo 2.7. und 2.8.)	2.900.000 € - 677.850 € 2.222.150 €	
2.11.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes zum Jahresende (Saldo aus 2.7. und 2.11.)	34.000 €	
3. Vo	2.900.000 €		
4. Vorgesehene Verpflichtungsermächtigungen		2.275.000 €	
5. Höchstbetrag der Kassenkredite 800.000 €			

6. Verbandsumlagen

6.1. Betriebskostenumlage	2.835.000 €
6.2. Abschreibungsumlage	750.000€
6.3. Zinsumlage	87.000 €
6.4. Kapitalumlage	0€

Balingen, den 03. April 2023

gez.

Helmut Reitemann Verbandsvorsitzender

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 04.05.2023 die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplanes bestätigt und die vorgesehenen Kreditaufnahmen, den Teilbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der im Folgejahr durch Kreditaufnahmen finanziert werden soll, sowie den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite genehmigt.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 30.05.2023 bis einschließlich 07.06.2023 zur Einsicht beim Bürgermeisteramt Balingen, Gebäude Neue Straße 35, Zimmer Nr. 212, während den Dienststunden aus.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 22.05.2023

Dirk Abel Verbandsvorsitzender